

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974)

– Drucksache 7/261 –

Bericht der Abgeordneten Meinike (Oberhausen) und Eilers (Wilhelmshaven)

I. Allgemeines

1. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Drucksache 7/261 – wurde in der 21. Sitzung des Deutschen Bundestages dem Finanzausschuß überwiesen.

Zur Vorbereitung seiner Beratungen hat der Finanzausschuß einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Unterausschuß eingesetzt, der den Entwurf in sieben Sitzungen vorberaten hat. Über das Ergebnis seiner Beratungen hat er dem Finanzausschuß zwei Berichte erstattet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in einer gutachtlichen Stellungnahme dafür ausgesprochen, die im geltenden Recht bestehenden Steuervergünstigungen für private Krankenhäuser beizubehalten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat gleichfalls zu dem Entwurf gutachtlich Stellung genommen. Er regt an, abweichend vom Regierungsentwurf, ein eingeschränktes Verwertungsverbot für die Kartellbehörden aufzunehmen. Der Ausschluß der Auskunfts- und Amtshilferechte soll dann nicht eingreifen, soweit die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Strafthat sowie wegen eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigt werden, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Der Finanzausschuß hat über den Entwurf am 2. Juni, 9. Juni sowie am 23. Juni 1976 beraten.

2. Der Entwurf verfolgt das Ziel, zahlreiche steuerliche und nichtsteuerliche Gesetze an die neue Abgabenordnung anzupassen.

- a) Soweit es sich um die redaktionelle Anpassung an den Wortlaut oder an die Paragraphenfolge handelt, hat der Ausschuß den Entwurf materiell im wesentlichen unverändert übernommen; die in diesem Bereich gleichwohl beschlossenen zahlreichen Änderungen beruhen allein darauf, daß die Vorschriften der AO 1977 wegen der vom Finanzausschuß vorgenommenen Neugliederung des Gesetzes fast vollständig neue Paragraphenbezeichnungen erhalten haben. Auf die aus diesem Grunde vorgenommenen Änderungen wird im Rahmen der Einzelbegründung nicht besonders hingewiesen.
- b) Der Ausschuß hat den Entwurf um jene Gesetze ergänzt, die ursprünglich im Rahmen der Steuerreform außerhalb des Einführungsgesetzes an die neue Abgabenordnung angepaßt werden sollten, weil man bei der Abfassung der Entwürfe davon ausging, sämtliche Steuerreformgesetze könnten am gleichen Tag in Kraft treten. Hierbei handelt es sich neben dem Einkommensteuergesetz, den PrämienGesetzen und dem GewerbesteuerGesetz im wesentlichen um den Inhalt des Zweiten SteuerreformGesetzes.
- c) Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit dem Entwurf vor, den Anwendungsbereich der Abgabenordnung auf die Arbeitnehmerzulage nach dem Berlinförderungsgesetz, auf die Zulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sowie auf die Prämien nach dem Wohnungsbau-PrämienGesetz, dem Spar-PrämienGesetz und dem Gesetz über Bergmannsprämien zu erweitern. Das bedeutet, daß in-

soweit auch die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO 1977 Anwendung finden, so daß eine Erschleichung dieser Zulagen oder Prämien künftig wie eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung gehandelt werden kann. Durch einen ausdrücklichen Ausschluß des § 163 AO 1977 wird klargestellt, daß entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis eine Festsetzung der Zulagen oder Prämien aus Billigkeitsgründen nicht möglich ist. § 227 AO 1977, der den Erlaß von Steuern aus Billigkeitsgründen regelt, bleibt jedoch anwendbar; das bedeutet, daß eine zu Unrecht gewährte Zulage oder Prämie belassen werden kann, wenn die Billigkeit dies erfordert. Auf die Erschleichung der Investitionszulage nach dem Berlinförderungsgesetz und nach dem Investitionszulagengesetz findet künftig der durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität geschaffene § 264 des Strafgesetzbuches Anwendung.

- d) Durch Artikel 41 werden die Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuches an die technische Entwicklung angepaßt; insbesondere wird auf dem Gebiet des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung und der Mikroverfilmung der Gleichstand mit den Vorschriften der AO 1977 hergestellt.

Zur weiteren Rationalisierung der Inventur hat der Ausschuß das in den vergangenen Jahren in der Praxis entwickelte mathematisch-statistische Verfahren der sog. geschichteten Stichprobeninventur zugelassen und § 39 des Handelsgesetzbuches entsprechend ergänzt.

- e) Einen breiten Raum in der Beratung nahm die Abgrenzung der Auskunfts- und Amtshilfrechte der Finanzbehörden gegenüber den Geheimhaltungsinteressen anderer Behörden ein.

Eine große Zahl von Gesetzen, vornehmlich aus jüngerer Zeit, enthält Bestimmungen, nach welchen die in der Reichsabgabenordnung geregelten Auskunfts- und Amtshilfpflichten, die anderen Behörden gegenüber den Finanzbehörden obliegen, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Ein Teil dieser Gesetze enthält zudem noch Verwertungsverbote, die nur für das Besteuerungsverfahren und für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren gelten.

Der Ausschuß hat eingehend erörtert,

- ob er sich dem Entwurf anschließen soll, der das geltende Recht nur in zwei Punkten ändern will und sich im übrigen auf redaktionelle Anpassungen beschränkt. Abweichend vom geltenden Recht soll der Ausschluß der Auskunfts- und Amtshilfrechte dann nicht gelten, wenn es sich um Kenntnisse handelt, die im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen erlangt sind; die Verwertungsverbote sol-

len mit Ausnahme der Sicherstellungsgesetze künftig entfallen oder

- ob er den Vorschlag des Bundesrates aufgreifen und die einzelnen Gesetzesvorschriften, die eine Einschränkung behördlicher Auskunftspflichten gegenüber den Finanzbehörden vorsehen, darauf überprüfen soll, ob ihre Aufrechterhaltung zwingend geboten ist und jene Vorschriften, für deren Beibehaltung keine zwingende Notwendigkeit besteht, streichen soll.

Der Ausschuß ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß der Ausschluß der Auskunfts- und Beistandsrechte der Finanzbehörden, der im geltenden Recht routinemäßig und weitgehend unreflektiert erfolgt, nicht ohne Änderungen übernommen werden kann. Der schematische Ausschluß dieser Befugnisse der Finanzbehörden wird der Bedeutung und dem Stellenwert nicht gerecht, den die mit der Sicherung des Steueraufkommens betrauten Finanzbehörden für unseren Staat haben. Der Ausschuß verkennt nicht, daß auch die zur Auskunft verpflichteten Behörden vernünftige Gründe vortragen können, die dafür sprechen, sie von der Verpflichtung zu befreien, die ihnen anvertrauten Tatsachen auf Anforderung den Finanzbehörden mitzuteilen. Freilich bleibt zu bedenken, daß der ehrliche Steuerpflichtige die Weitergabe seiner Angaben an das Finanzamt, die im übrigen nur dann erfolgt, wenn sich Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer steuerlichen Überprüfung geben, nicht zu fürchten braucht, so daß letztlich die Einschränkungen der Auskunftspflichten anderer Behörden nur dem unehrlichen Steuerzahler zugute kommen würde.

Der Finanzausschuß hat diesen Zielkonflikt zwischen den der Sicherung des Steueraufkommens dienenden Auskunfts- und Amtshilfrechten der Finanzbehörden und den Interessen der anderen Behörden an der Geheimhaltung der ihnen anvertrauten Tatsachen wie folgt gelöst:

Der Ausschuß übernimmt die Einschränkung der Auskunfts- und Amtshilfpflichten anderer Behörden in dem vom Entwurf vorgesehenen Umfang mit einer wesentlichen Modifizierung. Der Ausschluß der Auskunfts- und Amtshilfpflichten gilt — abgesehen von den Sicherstellungsgesetzen (vgl. Artikel 47, 54, 59, 67 und 75) und dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke — nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie wegen eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt. Ein Antrag aus der Fraktion der CDU/CSU, die Artikel 58 (Landwirtschaftsgesetz), 70 (Arbeitsförderungsgesetz) sowie

71 (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) ebenso zu behandeln wie das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke, fand keine Mehrheit.

Der Ausschuß hat entsprechend den Vorschlägen des Entwurfs die ausschließlich zu Lasten der Finanzbehörden bestehenden Verwertungsverbote nahezu völlig aufgehoben. Wie im Entwurf vorgesehen, sind hiervon die Verwertungsverbote in den sog. Sicherstellungsgesetzen ausgenommen.

Der Ausschuß hat nach eingehender Erörterung eine Anregung des Ausschusses für Wirtschaft aufgegriffen und das in § 46 Abs. 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehende Verwertungsverbot des geltenden Rechts wegen der besonderen Interessenlage der Kartellbehörden in Abweichung von dem Vorschlag des Entwurfs mit einer wesentlichen Einschränkung aufrechterhalten. Das Verwertungsverbot gilt — entsprechend der Regelung bei den Auskunft- und Amtshilfepflichten — nicht für Verfahren wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens, wenn an deren Durchführung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder wenn es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

Die gefundene Lösung stellt einen vernünftigen Kompromiß dar zwischen den im Besteuerungsinteresse bestehenden Auskunftsrechten der Finanzbehörden und den Geheimhaltungsinteressen der anderen Behörden.

- f) Die Ablösung der Gemeinnützigkeitsverordnung durch die Vorschriften der AO 1977 machte eine Anpassung der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes, des Gewerbesteuer-gesetzes, des Grundsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes erforderlich, in denen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für Krankenhäuser und Altenheime geregelt sind.

aa) In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat der Finanzausschuß beschlossen, für die privaten Krankenhäuser die steuerlichen Vergünstigungen des geltenden Rechts beizubehalten. Im Zusammenhang mit der Anpassung der Vorschriften über die steuerliche Begünstigung privater Krankenhäuser hat der Finanzausschuß die bisher in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h EStG enthaltene Ermächtigung und den darauf beruhenden § 75 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der eine befristete Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens enthält, aufgehoben und statt dessen einen neuen § 7 f in das Einkommensteuergesetz eingefügt; durch diese Maßnahme erhält die Bewertungsfreiheit künftig Dauercharakter.

bb) Der Ausschuß hat beschlossen, bei der Freistellung der privaten Altenheime von der Umsatz- und Gewerbesteuer an die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen anzuknüpfen und eine Steuerbefreiung entsprechend der Regelung in § 53 Nr. 2 AO 1977 davon abhängig zu machen, daß mindestens zwei Drittel der Leistungen den in dieser Vorschrift genannten Personen zugute kommen. In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuß nochmals eingehend mit der Problematik befaßt, die sich daraus ergeben kann, daß § 53 Nr. 2 AO 1977 anders als der geltende § 8 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung bei der Berechnung der Grenzen der wirtschaftlichen Unterstützungsbedürftigkeit nur noch auf ein Vielfaches des Regelsatzes der Sozialhilfe abstellt und die Mietaufwendungen nicht gesondert berücksichtigt. Diese systematische Änderung bei der Berechnung der Grenzen für die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit kann in Einzelfällen dazu führen, daß ein bisher steuerbefreites privates Altenheim ohne Änderung in der Zusammensetzung des Kreises der Heimbewohner künftig der Steuerpflicht unterliegt. Um zu vermeiden, daß sich aus der Anwendung der neuen Vorschriften unbillige Härten ergeben, schlägt der Ausschuß vor, dem Gesetz eine Entschließung anzufügen, in der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, für die Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime eine auf längstens fünf Jahre befristete Übergangsregelung zur schrittweisen Anpassung an die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit der Heimbewohner zu treffen.

3. Der Ausschuß schlägt eine Reihe von Gesetzesänderungen vor, die mit dem Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen.

a) Der Ausschuß hat beschlossen, das Einkommensteuergesetz in zwei Punkten zu ergänzen:

— Durch Anfügung eines neuen Satzes 2 an § 5 Abs. 3 EStG soll sichergestellt werden, daß bezüglich der bilanzmäßigen Behandlung der Zölle und Verbrauchsteuern, die auf den am Bilanzstichtag vorhandenen Vorräten lasten, an der bisherigen Bilanzierungspraxis festgehalten wird. Die geltende Praxis sieht vor, daß als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern auf der Aktivseite anzusetzen sind, soweit sie auf am Abschlußstichtag auszuweisende Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens entfallen.

— Die zweite Änderung betrifft die Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG, der die Voraussetzungen für die Bewertungsfreiheit geringwertiger Wirtschaftsgüter regelt. Die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat in zwei Urteilen (Urteile vom 28. März 1973 — BStBl. 1974 II S. 2 und vom 18. November 1975 — BStBl. 1976 II S. 214) den Kreis der geringwertigen Wirtschaftsgüter wesentlich erweitert. Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, in § 6 Abs. 2 EStG zwei neue Sätze einzufügen, die sicherstellen sollen, daß die Bewertungsfreiheit nur in dem nach dem Grundsatzurteil vom 16. Dezember 1958 (BStBl. 1959 III S. 77) zulässigen Rahmen in Anspruch genommen werden kann. Nach dem neuen Satz 2 ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung vor dem Ergehen der neueren Urteile bei der Prüfung der selbständigen Nutzungsfähigkeit darauf abzustellen, ob das Wirtschaftsgut nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann und ob die in den Zusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. In dem neuen Satz 3 wird klargestellt, daß ein Wirtschaftsgut nicht bereits deshalb als selbständig nutzungsfähig angesehen werden kann, weil es aus dem konkreten betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

Die Minderheit war nicht davon überzeugt, daß durch eine Anwendung der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Gefahr entstehe, der Kreis der geringwertigen Wirtschaftsgüter werde in dem vom Bundesministerium der Finanzen befürchteten Umfang ausgedehnt. Da die vorgeschlagene Ergänzung zudem nicht mit Sicherheit ausschließe, daß der Kreis der geringwertigen Wirtschaftsgüter entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen Einschränkungen erfahre, hat die Minderheit diese Ergänzung des Einkommensteuergesetzes nicht mitgetragen.

Der Ausschuß geht — auch soweit er der Ergänzung nicht zugestimmt hat — davon aus, daß mit dieser Änderung keine Einschränkung der bisher bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter verbunden ist. Die Ausschlußmehrheit teilt die vom Bundesministerium der Finanzen vertretene Auffassung, daß der Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter sogar geringfügig erweitert wird.

Über die Frage, ob der Ergänzung des § 6 Abs. 2 EStG rückwirkende Kraft zukomme, bestanden zwischen den Fraktionen der Koalition und der Opposition unterschiedliche Auffassungen.

Durch eine dem Gesetz angefügte Entschliebung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, dem Finanzausschuß des Deutschen Bundestages innerhalb von zwei Jahren über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Ergänzung zu berichten.

b) Im Bereich des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und des Spar-Prämiengesetzes hat der Ausschuß folgende Änderungen beschlossen:

— Der prämierechtliche Ehegattenbegriff, bei dem es nach geltendem Recht nicht auf die unbeschränkte Steuerpflicht ankommt, wurde an den Ehegattenbegriff des Einkommensteuergesetzes angepaßt. Die Anpassung hat insbesondere Bedeutung für die Behandlung von verheirateten ausländischen Gastarbeitern, deren Ehegatte im Heimatland geblieben ist. Die Änderung führt zu Minderausgaben bei den Prämien.

— Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Prämienverfahren wurde an die neue Zuständigkeitsregelung angepaßt, wie sie im Rahmen des Einkommensteuer-Reformgesetzes für den Lohnsteuer-Jahresausgleich getroffen worden ist.

c) Im Bereich des Bewertungsgesetzes hat der Ausschuß

— im Rahmen des § 111 BewG die steuerliche Vergünstigung für Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden, entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt;

— § 122 Abs. 2 BewG in der Weise geändert, daß durch Rechtsverordnung des Senats von Berlin (West) bestimmt werden kann, daß Tierbestände in Berlin abweichend von § 33 Abs. 3 Nr. 4 BewG zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören. Diese Änderung soll zu einer vermehrten Tierhaltung beitragen, um auf diese Weise das nur in Berlin (West) auftretende Problem der Entsorgung der zahlreichen Großküchen zu lösen;

— für Mineralgewinnungsrechte den Termin für die nächste Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1977 festgelegt.

d) Der Ausschuß hat die Übergangsfrist für die Auflösung von Zwischengesellschaften nach § 19 Abs. 1 des Außensteuergesetzes von drei auf fünf Jahre verlängert.

e) Die Liquiditäts-Konsortialbank GmbH wurde von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

f) Der Ausschuß hat die Steuerschuldnerschaft bei Personengesellschaften i. S. des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes neu geregelt.

- g) Der Ausschuß hat eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem Bundesminister der Finanzen gestattet, die Zuständigkeit der Finanzbehörden im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes zu bestimmen. Diese Ermächtigung ist erforderlich, um die Umsatzsteuer ausländischer Unternehmer künftig im Wege des Abzugsverfahrens beim Leistungsempfänger erheben zu können.
4. Bei den Übergangsvorschriften des Artikels 79 sind folgende vom Ausschuß beschlossene Änderungen zu erwähnen:
- a) Die Übergangsvorschriften für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer wurden um Bestimmungen über die Anzeigepflichten und über die Urkundenaushändigung ergänzt (vgl. §§ 3 bis 3 d).
- b) Die Vorschrift über die Zinsen (§ 13) wurde dahingehend geändert, daß bei allen über den 31. Dezember 1976 hinausreichenden Stundungen auf die Erhebung von Zinsen verzichtet wird.
- c) Der Ausschuß hat die in den §§ 14 und 15 vorgesehenen Umstellungsfristen für jene Länder, die nach dem sog. saldierenden Kaserverfahren arbeiten, auf Anregung des Bundesrates um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1979 verlängert. Weitergehenden Vorstellungen eines Landes hat der Ausschuß nicht entsprochen, weil jedes Hinausschieben der Frist für die Umstellung auf das vollintegrierte Verfahren einer automatisierten Steuerfestsetzung und Steuererhebung notwendigerweise Rückwirkungen auf die Einführung der Vollverzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis hat.
- d) Durch die Einfügung eines § 16 a, der sich mit der Buchführungspflicht für Land- und Forstwirte befaßt, soll verhindert werden, daß Land- und Forstwirte vor dem Inkrafttreten der AO 1977 allein deshalb buchführungspflichtig werden, weil sie ihren Gewinn auf der Grundlage der erhöhten Ansätze des § 13 a EStG ermitteln.
5. Dem Deutschen Bundestag liegt auf Drucksache 7/181 ein vom Bundesrat eingebrachter Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vor, der dem Innenausschuß federführend überwiesen ist. Dieser Entwurf hat sich zwischenzeitlich erledigt, weil dem Anliegen des Bundesrates in der Sache durch § 122 Abs. 1 AO 1977 entsprochen ist und weil der in dem Entwurf — Drucksache 7/181 — zur Änderung vorgesehene § 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Artikel 30 Nr. 4 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben wird.

Namens des Ausschusses bitten die Berichterstatter, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse die Zustimmung zu geben.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 Buchstabe nach a und Nummer 9 Buchstaben a und c (§§ 5 und 22)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 a (§ 12)

Die Änderungen sind durch die Aufhebung des § 15 FVG (vgl. Nummer 5) bedingt. Der Inhalt des bisherigen § 15 Abs. 2 FVG wurde in § 12 Abs. 1 übernommen, da die Bestimmung über den Bezirk und den Sitz der Zollfahndungsämter auch weiterhin erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 15)

§ 15 FVG wurde im Hinblick auf die Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Zollfahndungsämter in § 208 AO 1977 aufgehoben. Der Inhalt des § 15 Abs. 2 FVG wurde in § 12 Abs. 1 FVG übernommen (vgl. Nummer 2 a).

Zu Nummer 5 a (§ 17)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 Satz 6 ist durch die Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Steuerfahndung in § 208 AO 1977 entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 wurde neu angefügt. Hierdurch soll ermöglicht werden, daß durch Staatsvertrag zwischen mehreren Ländern Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben auf ein Finanzamt oder eine besondere Landesfinanzbehörde außerhalb des Landes übertragen werden können. Die Regelung hat insbesondere Bedeutung für die Möglichkeit der Konzentration von Aufgaben der Steuerfahndung innerhalb des Bundesgebietes und der Besteuerung der Umsätze ausländischer Unternehmer durch ein zentrales Finanzamt.

Zu Artikel 2

§ 6 ist bereits entsprechend durch Artikel 160 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 582) geändert worden, so daß die vorgesehene Anpassung entfallen kann.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 1)

Die Vorschrift wurde auf Vorschlag des Bundesrates geändert. Die Änderung dient der Verwaltungsver-

einfachung. Sie berücksichtigt, daß durch die Verbesserung des Länderfinanzausgleichs die Bedeutung der unmittelbaren Steuerberechtigung geringer geworden ist.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 4 (§ 19)

Die Frist für die Übergangsregelung nach § 19 AStG wurde von drei auf fünf Jahre verlängert, weil eine Vielzahl, insbesondere mittlerer Unternehmen, nicht rechtzeitig den Umfang und die Bedeutung der Zugriffsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG bei Beteiligungen an Zwischengesellschaften und der Übergangsregelung nach § 19 AStG für die Auflösung von Zwischengesellschaften erkannt haben. Das Einführungsschreiben zum Außensteuergesetz, das die Vorschriften erläutert, ist erst am 1. Juli 1974 ergangen. Die Umstrukturierung mehrgliedriger Konzernaufbauten bedarf nicht nur einer sorgfältigen Planung, sondern auch eines gewissen Zeitraums für die Abwicklung, so daß eine Verlängerung der Übergangsregelung geboten erschien.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 3 Buchstabe c und zu Nummer 6 (§§ 19 und 31)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 3 Buchstabe vor a (§ 19)

Es handelt sich um eine auf der Änderung des § 6 Abs. 2 EStG (vgl. Artikel 7 a Nr. 2) beruhende Folgeänderung, durch die sichergestellt werden soll, daß für bewegliche Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden können, wie bisher keine Investitionszulage gewährt wird.

Zu Nummer 3 a (§ 20)

Die Änderung paßt die durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität neu geschaffene Vorschrift an die AO 1977 an.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 29)

Die Anwendbarkeit der Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung auf die Zulage nach § 29 BerlinFG ergibt sich nunmehr aus dem neu eingefügten § 29 a BerlinFG (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 5 (§ 29 a)

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie sieht vor, daß auf die Zulage nach § 29 BerlinFG die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind. Die anzuwendenden Vor-

schriften werden im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG im einzelnen aufgezählt.

Zu Artikel 6 a, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d, 7 e, 7 f, 37 a, 57 a und 66 a

Die in den genannten Artikeln aufgeführten Gesetze sollten ursprünglich im Rahmen der Steuerreform außerhalb des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung an die neue Abgabenordnung angepaßt werden und zusammen mit der Abgabenordnung am 1. Januar 1974 in Kraft treten. Da diese Vorstellungen nicht verwirklicht werden konnten, mußten die in den betreffenden Gesetzen enthaltenen Verweisungen an Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 angepaßt werden.

Zu Artikel 6 a

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 3)

Die Vorschrift wurde gestrichen, weil die Abgabenordnung den Begriff der Ausschußfrist nicht mehr verwendet. Bei der Frist nach § 5 Abs. 2 BewG handelt es sich um eine gesetzliche Frist im Sinne des § 110 AO 1977, die — wie früher die Ausschußfristen — nicht verlängert werden, bei deren Versäumung jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung durch Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 19)

In die Vorschrift sind die bisher in § 214 und § 216 Abs. 1 RAO enthaltenen Vorschriften über die gesonderte Feststellung von Einheitswerten übernommen worden. § 216 Abs. 2 RAO ist nicht mit übernommen worden, weil sich sein Inhalt bereits aus § 179 Abs. 3 AO 1977 ergibt.

Absatz 1 bestimmt ergänzend zu § 180 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977, für welche wirtschaftlichen Einheiten Einheitswerte festzustellen sind.

Absatz 2 regelt die Sonderfälle, in denen der Umfang der Steuerpflicht unterschiedlich ist und daher mehrere Einheitswerte festzustellen sind, die dem jeweiligen Umfang Rechnung tragen. Satz 1 regelt den Fall, daß sich die wirtschaftliche Einheit auch auf das Ausland erstreckt und der im Ausland belegene Teil der wirtschaftlichen Einheit — z. B. eines Gewerbebetriebes — auch unter Berücksichtigung der Doppelbesteuerungsabkommen als Teil des Gesamtvermögens bei der deutschen Vermögensteuer zu erfassen ist. In diesem Fall ist ein Einheitswert festzustellen, der den ausländischen Teil mit umfaßt, und ein weiterer Einheitswert für Zwecke der Gewerbesteuer, der lediglich den inländischen Teil betrifft. Satz 2 regelt einen ähnlichen Fall. Hier liegt

die wirtschaftliche Einheit zwar im Inland, ist aber z. B. bei der Grundsteuer und der Vermögensteuer in unterschiedlichem Umfang steuerpflichtig.

Absatz 3 stellt im Anschluß an die bisherige Regelung in § 216 Abs. 1 RAO klar, daß in dem Feststellungsbescheid über einen Einheitswert auch Feststellungen über die Art und die Zurechnung zu treffen sind. Der Umfang der notwendigen Feststellungen ist gegenüber dem bisherigen Recht unverändert.

Absatz 4 verdeutlicht den schon bisher in §§ 214 und 216 RAO zum Ausdruck kommenden Grundsatz, daß Einheitswerte nur insoweit festzustellen sind, als sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Zu Nummer 4 (§ 20)

§ 20 BewG wurde neu gefaßt. Satz 1 entspricht dem bisherigen § 19 BewG. Die Aufnahme des Satzes 2 ist durch die Neuregelung in § 181 Abs. 1 AO 1977 erforderlich geworden. Nach dieser Vorschrift finden auf die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen einschließlich der Feststellung der Einheitswerte (vgl. § 180 Abs. 1 Nr. 1 AO 1977) die Vorschriften über die Steuerfestsetzung und damit auch § 163 AO 1977 über die abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen sinngemäß Anwendung. Die Anwendung des § 163 AO 1977 wird ausgenommen, da eine niedrigere Festsetzung von Einheitswerten aus Billigkeitsgründen — wie bereits nach bisherigem Recht — nicht in Betracht kommen kann, weil die Einheitswerte von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Eigentümers unabhängige objektive Werte darstellen. Die Frage, ob eine Unbilligkeit im Sinne des § 163 AO 1977 vorliegt, kann erst bei der Festsetzung der nach dem Einheitswert zu bemessenden Steuer geprüft werden.

Zu Nummern 5, 10 und 11 (§§ 21, 49 und 66)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Abgabenordnung 1977.

Zu Nummer 6 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung sieht vor, daß die Vorschrift des § 176 AO 1977 über den Vertrauensschutz für gesonderte Feststellungen gilt, sofern diese sich auf Feststellungszeitpunkte beziehen, die zeitlich vor Verkündung einer Entscheidung im Sinne des § 176 AO 1977 liegen. Der Rechtsprechung kann nur mit Wirkung für den noch nicht abgelaufenen Teil des Hauptfeststellungszeitraums entsprochen werden.

Zu Buchstabe c

In Absatz 4 wurde die bisher in § 225 a Abs. 2 RAO enthaltene Regelung übernommen. Zugleich wurde

sichergestellt, daß die unter Nummer 5 bei der Hauptfeststellung getroffene Regelung auch für die Neuveranlagung gilt.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Durch die Änderung wurde die bisher in § 225 a RAO enthaltene Regelung über die Aufhebung von Einheitswerten in das Bewertungsgesetz übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die Vorschrift regelt den Umfang der Erklärungs-pflicht für die Feststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und des Betriebsvermögens.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Die Ergänzung stellt sicher, daß auch bei der Vorbereitung von Feststellungen örtliche Erhebungen über die Bewertungsgrundlagen durchgeführt werden können. Der in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Hinweis auf § 173 Abs. 1 RAO ist als entbehrlich gestrichen worden.

Zu Nummer 12 (§ 98 a)

Die Vorschriften des § 98 a BewG enthalten die Grundsätze zur vermögensteuerlichen Bewertung des Betriebsvermögens. Durch den neu angefügten Satz 2 wird analog zur ertragsteuerlichen Regelung in § 5 Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 7 a Nr. 1) sichergestellt, daß die auf das Vorratsvermögen entfallenden Zölle und Verbrauchsteuern, die bisher als Teil der Herstellungskosten angesehen worden sind, künftig als selbständige Besitzposten erfaßt werden.

Zu Nummer 13 (§ 109)

Während § 98 a BewG die Grundsätze für die Bewertung des Betriebsvermögens insgesamt enthält, regelt § 109 BewG die Bewertung der einzelnen, dazugehörenden aktiven und passiven Wirtschaftsgüter. Der durch das Vermögensteuerreformgesetz neu gefaßte § 109 Abs. 4 BewG sieht bereits die Übernahme ertragsteuerlicher Bewertungsgrundsätze bei „Kapitalforderungen“ und bei „Rückstellungen für Preisnachlässe und Wechselhaftung“ vor. Diese seit 1974 maßgebende Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie soll nunmehr auch auf den besonderen Aktivposten „Zölle und Verbrauchsteuern“ ausgedehnt werden.

Zu Nummer 14 (§ 111)

Durch die Änderung wird die bisherige Verwaltungspraxis in das Bewertungsgesetz übernommen (vgl. Abschnitt 70 a Abs. 1 der Vermögensteuer-Richtlinien), die — entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen — die steuerlichen Vergünstigungen für Kinder, die sich in der Berufsausbildung befinden, bereits bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ausgedehnt hat.

Zu Nummer 15 (§ 113 a)

Die Vorschrift regelt ergänzend zu den §§ 179 ff. AO 1977 die gesonderte Feststellung des Werts unnotierter Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften. Besonderheiten des Verfahrens und Fragen der Zuständigkeit sollen wie bisher durch Rechtsverordnung (vgl. §§ 64 bis 71 BewDV) getroffen werden.

Zu Nummer 16 (§ 116)

§ 116 BewG wurde neu gefaßt. Durch die Verweisung auf § 67 AO 1977 werden — wie bisher — private Krankenhäuser unter bestimmten Voraussetzungen den Krankenhäusern gemeinnütziger Träger gleichgestellt. Entsprechend der Regelung in § 67 AO 1977 soll auch hier künftig auf das Erfordernis einer Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung verzichtet werden.

Zu Nummer 17 (§ 122)

Die Änderung trägt den besonderen Verhältnissen Berlins (West) Rechnung, insbesondere der unzureichenden landwirtschaftlichen Flächengrundlage und der Notwendigkeit der umweltfreundlichen Entsorgung der zahlreichen Großküchen durch Verwertung großer Mengen an Nahrungsabfällen. Marktverzerrende Auswirkungen auf Gebiete außerhalb Berlins (West) sind ausgeschlossen.

Zu Nummer 18 (§ 123)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung durch Nummer 15.

Zu Artikel 6 b

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BewG werden Mineralgewinnungsrechte in Zeitabständen von sechs Jahren festgestellt. Die letzte Hauptfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte fand zusammen mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1972 statt (vgl. Artikel 2 BewÄndG 1971 vom 27. Juli 1971 — BGBl. I S. 1157 —). Das Vermögensteuerreformgesetz ordnete eine neue Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1974 an und verkürzte damit den Vermögensteuer-Hauptveranlagungszeitraum 1972 um ein Jahr. Die nächste Vermögensteuer-Hauptveranlagung erfolgt dementsprechend zum 1. Januar 1977, während es für Mineralgewinnungsrechte erst auf den 1. Januar 1978 zu einer neuen Hauptfeststellung kommen würde. Unter diesen Umständen erscheint es sachdienlich, den Hauptfeststellungszeitraum 1972 für Mineralgewinnungsrechte um ein Jahr zu verkürzen und die neue Hauptfeststellung zusammen mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1977 durchzuführen.

Zu Artikel 7

Die Änderungen stellen auf die Fassung des Steuerberatungsgesetzes vom 4. November 1975 (BGBl. I

S. 2735) ab. Die unter den Nummern 1 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen haben bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) ihre Erledigung gefunden.

Zu Nummer vor 1 (§ 6)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Durch sie soll eine einheitliche Auslegung des Angehörigenbegriffs sichergestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 159)

Durch die Änderung werden die Verweisungen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung durch Verweisungen auf die Abgabenordnung 1977 ersetzt. Eine materielle Änderung ergibt sich lediglich insoweit, als in die Abgabenordnung 1977 die bisherige Regelung des § 103 Satz 2 RAO, wonach bei der Zwangsgeldfestsetzung gegen gesetzliche Vertreter neben diesen auch die von ihnen Vertretenen für das Zwangsgeld und für die Kosten des Zwangsgeldverfahrens haften, nicht übernommen worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 164)

§ 164 StBerG wurde neu gefaßt. Er verweist auf die für das Ordnungswidrigkeitenrecht des Steuerberatungsgesetzes maßgeblichen Verfahrensregelungen der Abgabenordnung. Durch die Bezugnahme auf § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wurde klargestellt, daß die Finanzämter für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz auch dann sachlich zuständig sind, wenn für die Ausführung bestimmter Verwaltungsmaßnahmen die Oberfinanzdirektionen zuständig sind oder wenn eine sachliche Zuordnung nach der Art der verwalteten Steuern (vgl. § 409 i. V. m. § 387 Abs. 1 AO 1977) nicht möglich ist.

Zu Nummer 6 (§ 164 a)

§ 164 a StBerG wurde neu eingefügt. Er soll die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis sicherstellen, nach der in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes, für deren Durchführung die Finanzbehörden zuständig sind, das Verfahrensrecht der Abgabenordnung gilt.

Zu Artikel 7 a

Zu Nummern 3, 5, 7, 11 und 16 (§§ 7 a, 10, 13 a, 42 f und 55)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 3)

Verbrauchssteuern und Zölle, die auf am Bilanzstichtag vorhandenen Vorräten lasten, wurden nach bislang allgemeiner Bilanzierungspraxis „erfolgsneutral“ behandelt. So wurde z. B. die Biersteuer, die

auf dem am Bilanzstichtag im Außenlager einer Brauerei lagernden Bier lastete, nicht als gewinnmindernder Aufwand des abgelaufenen Wirtschaftsjahres behandelt. Für das in das Auslieferungslager gelangte Bier ist zwar die Biersteuer bereits entstanden — nach § 2 Biersteuergesetz entsteht die Biersteuer durch Entfernen des Biers aus der Brauerei — mit der Folge, daß auf der Passivseite der Bilanz ein entsprechender Schuldposten ausgewiesen werden muß. Die dadurch eintretende Gewinnminderung wurde aber neutralisiert, indem ein gleichhoher Posten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wurde. Das hatte zur Folge, daß die Biersteuer den Gewinn in demselben Wirtschaftsjahr minderte, in dem das Bier verkauft wurde. Wie die Biersteuer wurden auch andere Verbrauchsteuern, insbesondere die Mineralölsteuer, und Zölle behandelt.

Diese bilanzmäßige Behandlung von Zöllen und Verbrauchsteuern führt zu dem wirtschaftlich sinnvollen Ergebnis, daß die Abgabe als Aufwand dem Wirtschaftsjahr zugerechnet wird, in dem das mit der Abgabe belastete Produkt verkauft und dem Hersteller die in den Preis einkalkulierte Abgabe vom Abnehmer vergütet wird.

Durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Februar 1975 (BStBl. 1976 II S. 16) sind in der Praxis Zweifel aufgetaucht, ob an der bisherigen Bilanzierungsweise festgehalten werden kann.

Deswegen, nicht zuletzt aber auch wegen der bei der Anwendung der Grundsätze dieses Urteils zu befürchtenden erheblichen Steuerausfälle — allein durch Nichtaktivierung der Mineralölsteuer und der Tabaksteuer würde sich eine (einmalige) Gewinnminderung von ca. 875 Millionen DM in den betreffenden Wirtschaftsbereichen ergeben — ist eine klarstellende gesetzliche Regelung erforderlich, durch die sichergestellt wird, daß an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann. Steuermehreinnahmen entstehen nicht, da lediglich sichergestellt wird, daß die bisherige Bilanzierungspraxis fortgeführt werden kann.

In § 5 Abs. 3 EStG soll deshalb ein neuer Satz 2 angefügt werden. Nach dem neuen Satz 2 ist auf der Aktivseite der Bilanz ein Aktivposten in Höhe der Zölle und Verbrauchsteuern anzusetzen, die als Aufwand berücksichtigt worden sind, soweit sie auf am Bilanzstichtag auszuweisende Vorräte entfallen. Satz 1 bleibt unverändert und bestimmt wie bisher die Voraussetzungen für die Bildung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2)

Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Die Bewertungsfreiheit kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 800 DM nicht übersteigen und wenn außerdem das einzelne Wirtschaftsgut einer selbständigen Bewertung und Nutzung fähig ist. § 6

Abs. 2 EStG dient der Vereinfachung des Rechnungswesens und des Besteuerungsverfahrens. Durch die Einschränkung der Bewertungsfreiheit auf solche Wirtschaftsgüter, die einer „selbständigen Nutzung“ fähig sind, wurde die Bewertungsfreiheit bei technisch aufeinander abgestimmten Wirtschaftsgütern ausgeschlossen, die im Hinblick auf ihre betriebliche Funktion nur in ihrer Verbindung genutzt werden können. Nach dem für die Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG grundlegenden Urteil des Bundesfinanzhofs I 286/56 S vom 16. Dezember 1958 (BStBl. 1959 III S. 77) kann bei technisch aufeinander abgestimmten Wirtschaftsgütern eine selbständige Nutzungsfähigkeit des einzelnen Wirtschaftsguts nicht angenommen werden, wenn eines der verbundenen Wirtschaftsgüter durch die Trennung seine Nutzbarkeit verliert, weil seine technische Gestaltung eine Nutzung nur bei einer dauernden Verbindung mit dem getrennten Teil ermöglicht. Hiernach konnte ein Wirtschaftsgut nicht schon deshalb als selbständig nutzungsfähig angesehen werden, weil es aus der konkreten betrieblichen Verbindung mit anderen Wirtschaftsgütern herausgelöst werden kann und eine Nutzung auch außerhalb des bisherigen Nutzungszusammenhangs möglich ist.

Von diesen Grundsätzen hat sich der I. Senat des Bundesfinanzhofs in dem Urteil I R 105/71 vom 28. März 1973 (BStBl. 1974 II S. 2) gelöst. Bei in eine größere Einheit eingeordneten Wirtschaftsgütern sei die Abschreibungsfreiheit nur zu versagen, wenn der Nutzungszusammenhang mit den anderen Wirtschaftsgütern der Einheit, wirtschaftlich gesehen, unauflösbar sei und das Wirtschaftsgut außerhalb dieser Einheit einer Nutzung nicht mehr fähig sei. Der I. Senat hat damit Überlegungen der Steuerreformkommission übernommen, die in ihrem Gutachten 1971 eine wesentliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 6 Abs. 2 EStG im Zuge der Steuerreform vorgeschlagen hatte (vgl. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 17, Abschnitt 5, Tz. 76 bis 85), sich über die Vorstellungen der Steuerreformkommission aber noch hinaus begeben, weil nach den Urteilsgrundsätzen die selbständige Nutzungsfähigkeit entgegen dem Kommissionsvorschlag auch dann bejaht werden müßte, wenn Wirtschaftsgüter, z. B. Gerüst- und Schalungsteile, Kanaldielen, die einzelnen Leuchten der Beleuchtungsanlage, immer nur in gleichartiger Funktion und in gleichartigem Nutzungszusammenhang verwendet werden können. Die Anwendung der Urteilsgrundsätze würde wegen der mit ihr verbundenen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift zu erheblichen Steuermindereinnahmen führen. Die Schätzung dieser Mindereinnahmen ist mit erheblichen Risiken verbunden, da nicht überschaubar ist, in wievielen Fällen bei Anwendung der Urteilsgrundsätze die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden könnte. Nach einer groben Schätzung müßte im Erstjahr der Anwendung der Urteilsgrundsätze jedoch mit Steuerausfällen in einer Größenordnung von mindestens 5 Mrd. DM gerechnet werden. Um sicherzustellen, daß die Bewertungsfreiheit nur in dem schon bisher zulässigen Rahmen in Anspruch genommen werden kann, ist deshalb eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu diesem Zweck sollen in § 6 Abs. 2 EStG zwei neue Sätze eingefügt werden. Nach dem neuen Satz 2 ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vor dem Ergehen des Urteils I R 105/71 bei Prüfung der selbständigen Nutzungsfähigkeit darauf abzustellen, ob das Wirtschaftsgut nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden kann und die in den Zusammenhang eingefügten Wirtschaftsgüter technisch aufeinander abgestimmt sind. In dem neuen Satz 3 wird klarstellend vermerkt, daß ein Wirtschaftsgut nicht bereits deshalb als selbständig Nutzungsfähig angesehen werden kann, weil es aus dem konkreten betrieblichen Nutzungszusammenhang gelöst und in einen anderen Nutzungszusammenhang eingefügt werden kann.

Zu Nummern 4 und 13 (§§ 7 f und 51)

Der neue § 7 f EStG tritt an die Stelle der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe h EStG und des darauf beruhenden § 75 EStDV. Die Änderung ist erforderlich, weil § 75 EStDV zur Abgrenzung des Kreises der begünstigten Krankenanstalten auf Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung verweist, an deren Stelle § 67 AO 1977 getreten ist. Der neue § 7 f EStG verweist deshalb insoweit auf diese Vorschrift. Außerdem wird in dem neuen § 7 f EStG klargestellt, daß die Bewertungsfreiheit nur in Anspruch genommen werden kann, wenn das Krankenhaus im Jahr der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit die nunmehr maßgebenden Voraussetzungen erfüllt.

Die Ablösung der bisherigen gesetzlichen Ermächtigung und des darauf beruhenden § 75 EStDV durch den neuen § 7 f EStG erfolgte, weil die Bewertungsfreiheit für private Krankenhäuser nach Streichung der bisherigen Befristung nunmehr Dauercharakter hat.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Änderung ist erforderlich, weil § 122 Abs. 2 BewG durch Artikel 6 a Nr. 17 geändert wird.

Die Änderung des § 122 Abs. 2 BewG trägt den besonderen Verhältnissen Berlins (West) Rechnung, insbesondere der unzureichenden landwirtschaftlichen Flächengrundlage und der Notwendigkeit der umweltfreundlichen Entsorgung der zahlreichen Großküchen durch Verwertung großer Mengen an Nahrungsabfällen. Marktverzerrende Auswirkungen auf Gebiete außerhalb Berlins (West) sind ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Die Änderung hat nur klarstellende Bedeutung.

Zu Nummer 9 und Nummer 10 Buchstabe a (§§ 39 und 39 a Abs. 4)

Durch die Änderung wurde klargestellt, daß die Eintragung der für die Besteuerung maßgebenden

persönlichen Merkmale der Arbeitnehmer sowie die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ist. Die Eintragung steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO 1977.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 39 a Abs. 5)

Die Ergänzung des Satzes 1 soll gewährleisten, daß die Anzeigepflicht des Arbeitnehmers nach § 39 a Abs. 5 EStG auf die dort geregelten Tatbestände beschränkt bleibt, da die umfassende Anzeigepflicht des § 153 Abs. 2 AO 1977 für das Lohnsteuerverfahren nicht praktikabel ist. Satz 2 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Berichtigung fehlerhafter Erklärungen nach § 153 Abs. 1 AO 1977 auch im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren gilt.

Zu Nummer 12 (§ 50 a)

In die Vorschrift wurde die bisher in § 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a StAnpG enthaltene Regelung über die Entstehung der Einkommensteuer bei steuerabzugspflichtigen Einkünften übernommen.

Zu Nummer 14 (§ 52)

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie bestimmt in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung, daß der neue § 7 f EStG erstmals bei nach dem 31. Dezember 1976 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern anzuwenden ist.

Zu Nummer 15 (§ 52 a)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wurde daher gestrichen.

Zu Artikel nach 7 a

Die Einfügung dieses Artikels ist eine Folge der in Artikel 7 a Nr. 4 vorgenommenen Änderung.

Zu Artikel 7 b

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die in den Befreiungskatalog neu aufgenommene Liquiditäts-Konsortialbank GmbH hat ausschließlich die Aufgabe, Störungen des Liquiditätsausgleichs im Kreditgewerbe zu vermindern. Sie soll dazu beitragen, daß zeitweilige Liquiditätsengpässe nicht zu Bankzusammenbrüchen führen, die allgemeine Vertrauenskrisen auslösen. Auf Grund dieser Zweckbestimmung ist die Bank durch ihre Satzung weitgehenden Einschränkungen unterworfen (z. B. Begrenzung der Ausschüttung auf 4 v. H. des Nennkapitals), die gewährleisten, daß sie nicht in Wettbewerb zu anderen Kreditinstituten tritt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 24)

Absatz 1 regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Körperschaftsteuergesetzes.

Absatz 2 bestimmt, daß die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 gilt, da die Gesellschaft bereits in 1974 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Zu Artikel 7 c**Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a**

Vgl. die Begründung zu Artikel 7 b Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung auf die Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen eingefügt. Hierdurch wird § 10 GewStDV entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Befreiung der Krankenanstalten und Altenheime von der Gewerbesteuer ist bisher auf Grund der Ermächtigung des § 35 c Ziff. 2 Buchstabe b GewStG in § 11 GewStDV geregelt. Die AO 1977 erfordert eine Anpassung an die in § 67 und § 68 Nr. 1 Buchstabe a AO 1977 verwendeten Begriffe und die in § 53 Nr. 2 und § 67 AO 1977 geforderten Voraussetzungen. Die Steuerbefreiung wird entsprechend der Regelung bei der Grundsteuer, bei der Bewertung und bei der Umsatzsteuer ins Gesetz übernommen und den dort geltenden Vorschriften angeglichen. Der Ausschuß schlägt für den Bereich der Altenheime vor, die Bundesregierung durch eine Entschließung aufzufordern, im Erlaßwege sicherzustellen, daß den Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen eine Übergangsfrist von längstens fünf Jahren zur schrittweisen Anpassung an die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit der Heimbewohner eingeräumt wird.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Durch die Änderung wird bestimmt, daß in den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG Steuerschuldner der Gewerbesteuer die Gesellschaft ist. Das bedeutet, daß u. a. Gewerbesteuermeßbescheide und Gewerbesteuerbescheide an die Gesellschaft gerichtet werden und wegen rückständiger Gewersteuerbeträge unmittelbar in das Vermögen der Gesellschaft vollstreckt wird.

Diese Regelung entspricht der bisher geübten Verwaltungspraxis, zu der sich bereits der Reichsfinanzhof in seinem Gutachten vom 6. April 1938 (RStBl.

S. 434) ausdrücklich bekannt hat. Durch die Änderung wird eine Inanspruchnahme der Gesellschafter als Haftungsschuldner nach § 191 AO 1977 nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an den Wortlaut des § 11 Abs. 6 GewStG.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Unterabschnitts 4)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist durch die Einfügung der §§ 18 und 21 GewStG bzw. durch die Änderung des § 26 GewStG bedingt (vgl. Nummern 5 bis 7).

Zu Nummern 5 und 6 (§§ 18 und 21)

Die Vorschriften sind neu eingefügt worden. Sie regeln die Entstehung der Gewerbesteuer und die Entstehung der Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer entsprechend bisher § 3 Abs. 5 Nr. 3 Buchstaben a und b StAnpG.

Zu Nummer 7 (§ 26)

In Absatz 1 ist die bisher in § 3 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c StAnpG enthaltene Regelung über die Entstehung der Lohnsummensteuer übernommen worden.

Absatz 2 wurde an die neue Abgabenordnung angepaßt. Satz 3 stellt klar, daß die abzugebende Steuererklärung eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 ist.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Die Änderung dient der Anpassung an § 150 Abs. 1 Satz 2 AO 1977 und die durch Nummer 7 geänderte Fassung des § 26 GewStG.

Zu Nummer 9 (§ 28)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wurde neu angefügt. Er nimmt von der Zerlegung die Anlagen und Einrichtungen aus, die bereits bisher nach § 16 Abs. 3 und 4 StAnpG nicht als Betriebsstätten anzusehen waren und die für eine Zerlegung nach § 28 GewStG nicht in Betracht kamen. An der bisherigen Regelung wurde festgehalten, da eine Zerlegung in diesen Fällen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde. Nach Satz 2 ist eine Zerlegung jedoch immer durchzuführen, wenn auf keine Gemeinde ein Zerlegungsanteil entfallen und demzufolge überhaupt keine Gewerbesteuer erhoben werden könnte (z. B. wenn ein ausländisches Unternehmen ausschließlich Betriebsstätten im Sinne des Absatzes 2 im Inland unterhält).

Zu Nummer 10 (§ 35 b)

Die Vorschrift wurde in Anpassung an die Abgabenordnung neu gefaßt. Es wurde klargestellt, daß § 171 Abs. 10 AO 1977, der die Ablaufhemmung für die Fälle regelt, in denen für die Steuerfestsetzung ein Grundlagenbescheid von Bedeutung ist, sinngemäß anzuwenden ist.

Zu Nummer 11 (§ 35 c)

Die Ermächtigung zur Regelung der Steuerbefreiung für die Krankenanstalten und Altenheime ist durch die in Nummer 1 Buchstabe c vorgesehene Aufnahme der Steuerbefreiung in den Befreiungskatalog des § 3 GewStG gegenstandslos.

Zu Nummer 12 (Überschrift zu Abschnitt VIII)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie ist durch den Wegfall der §§ 36 a bis 36 d GewStG (vgl. Nummer 14) bedingt.

Zu Nummer 13 (§ 36)

§ 36 GewStG wurde neu gefaßt.

Absatz 1 regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Gewerbesteuergesetzes.

Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er bestimmt, daß die Befreiung der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 gilt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Absatz 4 bestimmt, daß der durch Nummer 3 geänderte Wortlaut des § 13 Abs. 5 GewStG bereits für den Erhebungszeitraum 1974 anzuwenden ist. In diesem Erhebungszeitraum gilt erstmals nach § 13 Abs. 3 GewStG eine ermäßigte Steuermeßzahl für Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 14 (§§ 36 a bis 36 d)

Die Vorschriften wurden aufgehoben. Sie sind durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel nach 7 c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in Artikel 7 c Nr. 11 vorgesehenen Streichung der Ermächtigung des § 35 c Ziff. 2 Buchstabe b GewStG zur Regelung der Steuerbefreiung für die Krankenanstalten und Altenheime, die wiederum durch die in Artikel 7 c Nr. 1 Buchstabe c vorgesehene Aufnahme der Steuerbefreiung in den Befreiungskatalog des § 3 GewStG bedingt ist.

Zu Artikel 7 d**Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a**

Vgl. die Begründung zu Artikel 7 b Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Durch die Verweisung auf die Befreiungsvoraussetzungen bei der Körperschaftsteuer (§ 5 KStG 1977) sollen künftig Gesetzesänderungen vermieden werden, die sonst lediglich zur Anpassung an eine veränderte Rechtslage bei der Körperschaftsteuer notwendig würden.

Zu Nummern 2 und 4 (§§ 15 und 18)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Abgabenordnung 1977.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Abgabenordnung 1977. Zu Buchstabe b wird im übrigen auf die Begründung zu Artikel 6 a Nr. 6 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 7 e**Zu Nummer 1 (§ 4)**

§ 4 Nr. 6 GrundStG wurde neu gefaßt; auf die Begründung zu Artikel 6 a Nr. 16 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2, 3 und 4 (§§ 16, 17 und 20)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen der Anpassung an die neue Abgabenordnung. Wegen der Änderung zu Nummer 3 Buchstabe a wird auf die Begründung zu Artikel 6 a Nr. 6 Buchstabe b verwiesen.

Zu Artikel 7 f**Zu Nummern 1, 3, 4 und 5 (§§ 12, 28, 32 und 35)**

Durch die Änderungen werden die Verweisungen auf die Vorschriften der neuen Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 25)

In der Vorschrift wurde bestimmt, daß die Erbschaftsteuer im Falle des § 25 Abs. 1 ErbStG zinslos zu stunden ist. Bisher ergab sich diese Regelung durch Verweisung auf die Reichsabgabenordnung.

Zu Artikel 8

Artikel 8 i. d. F. des Entwurfs (Drucksache 7/261) berücksichtigte zum Teil noch Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die in dem nicht wieder eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache VI/2817) vorgesehen waren. Andererseits berücksichtigte er noch nicht die in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes.

Artikel 8 wurde entsprechend geändert und ergänzt. Die unter Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 9, Nummer 15 Buchstabe b, Nummer 16 Buchstaben b und c und Nummer 17 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehenen Änderungen sind überholt. Alle übrigen Änderungen stellen auf die geltende Fassung des Umsatzsteuergesetzes ab.

Zu Nummern 3, 8 Buchstabe c und Nummer 17 Buchstabe c (§§ 12, 18 und 30)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser und Altenheime (§ 4 Nr. 16 UStG) wurde neu gefaßt. Durch die Neufassung werden die bisherigen Verweisungen auf Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung durch Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften der neuen Abgabenordnung ersetzt. Gleichzeitig wird der Wortlaut der Befreiungsvorschrift soweit wie möglich den entsprechenden Befreiungsvorschriften bei der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Bewertung angepaßt. Aus Vereinfachungsgründen sind künftig für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 7 c Nr. 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 18)*Zu Buchstabe b*

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Satz 2 wurde in Anpassung an § 168 AO 1977 neu gefaßt.

Zu Nummer 9 (§ 19)

§ 19 Abs. 4 UStG wurde neu gefaßt. Nach der Vorschrift können Kleinunternehmer dem Finanzamt erklären, daß sie ihre Umsätze nicht der Bruttobesteuerung nach § 19 UStG, sondern den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterwerfen wollen. Die bei der Einführung der Mehrwertsteuer bestimmte Erklärungsfrist (bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Kalendermonats oder Kalendervierteljahres) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie wurde deshalb im Verwaltungswege bis

zur Unanfechtbarkeit der Steuereinfestsetzung verlängert. Im Hinblick auf die Regelung in § 109 AO 1977 ist es erforderlich, die gesetzliche Erklärungsfrist entsprechend auszudehnen.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 20)

Nummer 3 ist neu angefügt worden. Sie soll den bisherigen Umfang der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten wahren. Sie stellt sicher, daß den Angehörigen der freien Berufe, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen hat, auch künftig die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet werden kann. Die Ergänzung war erforderlich, weil § 141 AO 1977 — im Gegensatz zur Regelung in § 161 RAO — die Angehörigen der freien Berufe nicht mehr zur Buchführung verpflichtet und somit auch § 148 AO 1977, der die Bewilligung von Erleichterungen vorsieht, für Angehörige der freien Berufe nicht mehr gilt.

Zu Nummer 12 (§ 23)*Zu Buchstabe a*

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die bisherige Verweisung hatte nur deklaratorische Bedeutung.

Zu Buchstabe b

§ 23 Abs. 4 UStG wurde neu gefaßt. Nach der Vorschrift können Unternehmer bestimmter Berufs- oder Gewerbebranche beim Finanzamt beantragen, ihre abziehbaren Vorsteuern nach Durchschnittswerten zu berechnen. Die bei der Einführung der Mehrwertsteuer für den Antrag bestimmte Frist (bis zum zehnten Tage nach Ablauf des ersten Kalendermonats oder Kalendervierteljahres) hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie wurde deshalb im Verwaltungswege bis zur Unanfechtbarkeit der Steuereinfestsetzung verlängert. Im Hinblick auf die Regelung in § 109 AO 1977 ist es erforderlich, die gesetzliche Erklärungsfrist entsprechend auszudehnen.

Durch die Änderung wird gleichzeitig die zweijährige Bindung an die Anwendung der Durchschnittsätze (§ 23 Abs. 4 Satz 2 UStG) beseitigt. In der Praxis hat sich die Bindung als überflüssig erwiesen.

Zu Nummer 13*Zu Buchstabe a (§ 24 Abs. 2)*

Die Änderung ist erforderlich, weil § 122 Abs. 2 BewG durch Artikel 6 a Nr. 17 geändert wird.

Die Änderung des § 122 Abs. 2 BewG trägt den besonderen Verhältnissen Berlins (West) Rechnung, insbesondere der unzureichenden landwirtschaftlichen Flächengrundlage und der Notwendigkeit der umweltfreundlichen Entsorgung der zahlreichen Großküchen durch Verwertung großer Mengen an Nahrungsabfällen. Marktverzerrende Auswirkungen auf Gebiete außerhalb Berlins (West) sind ausgeschlossen (vgl. auch Artikel 7 a Nr. 6).

Zu Nummer 14 Buchstabe c (§ 25)

Nummer 7 wurde neu angefügt.

Bei ausländischen Unternehmern soll künftig auf Grund der Ermächtigung in § 25 Abs. 3 UStG die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren durch die Leistungsempfänger entrichtet werden. Dies macht eine besondere Regelung über die Zuständigkeit der Finanzbehörden notwendig. Die Verordnungsermächtigung wurde entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 9

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 11

Die Änderungen stellen auf die Paragraphenfolge des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633) ab; die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 a (§ 10)

Durch die Änderung wurde § 10 TabStG an entsprechende Vorschriften in anderen Verbrauchsteuergesetzen (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 ZuckStG, § 6 a Abs. 2 BierStG) angeglichen.

Zu Nummern 6 a und 6 b (§§ 14 und 19)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie entsprechen den Änderungen unter Nummern 10 und 11 des Entwurfs.

Zu Artikel 12

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 13

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 14**Zu den Eingangsworten**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 9 a)*Zu Buchstabe vor a*

Durch die Änderung wird berücksichtigt, daß die Ratsverordnung Nr. 1009/67/EWG mit Wirkung ab

1. Juli 1975 durch die Ratsverordnung Nr. 3330/74/EWG ersetzt worden ist (vgl. Artikel 44 Abs. 3 der VO Nr. 3330/74).

Zu Buchstabe e

Die Änderung berücksichtigt, daß durch das Gesetz über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen in § 9 a an die Stelle der „Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker“ die „Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung“ getreten ist.

Zu Artikel 15**Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 6)**

Die Ergänzung dient der Angleichung an den Wortlaut anderer Verbrauchsteuergesetze (vgl. § 6 a Abs. 1 BierStG, § 8 Abs. 1 ZuckStG, § 7 Abs. 1 LeuchtmStG).

Zu Artikel 16**Zu Nummer 3 a (§ 3)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 7)

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorschriften anderer Verbrauchsteuern. Das Wort „ordnungsmäßig“ wurde gestrichen. Wie bei den anderen Verbrauchsteuern wird damit das Erlöschen der – bedingten – Steuer bei der Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet nur von der tatsächlichen Ausfuhr abhängig gemacht. Die steuerlichen Belange sind auch bei Bier dadurch ausreichend gewahrt, daß die Nichteinhaltung der für das Ausfuhrverfahren in § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die zur Anpassung an die neue Abgabenordnung notwendige Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz wird dies vorsehen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 16)

Die Änderung ist durch die Einfügung des § 5 a in das Biersteuergesetz (vgl. Nummer 4) bedingt. Diese Vorschrift kann auf Abfindungsbrauer keine Anwendung finden.

Zu Artikel 17**Zu den Eingangsworten, zu Nummer 3 Buchstaben b und c und zu Nummer 9 (§§ 51 b und 112)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 (§ 44)

§ 44 BranntwMonG wurde neu gefaßt. Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Anpassung an die in § 214 AO 1977 enthaltene Regelung über die Bestellung eines Beauftragten. Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 217 AO 1977 die Zulassung von amtlichen Hilfspersonen.

Zu Nummer 4 a (§ 75)

In Anlehnung an § 238 AO 1977 wurde der Zinssatz für die Verzinsung des Branntweinübernahmegeldes auf 6 v. H. angehoben.

Zu Nummer 5 a (§ 91 a)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 111)

Die Vorschrift wurde erweitert und in zwei Absätze unterteilt. In Absatz 1 wurden auch die für Zinsen und Säumniszuschläge geltenden Vorschriften der Abgabenordnung für sinngemäß anwendbar erklärt.

Die Verzinsung des Anspruchs auf Zahlung von Übernahmegehd soll sich jedoch ausschließlich nach § 75 Abs. 1 BranntwMonG richten.

Der neue Absatz 2 stellt klar, daß die Regelung des § 170 Abs. 1 AO 1977 über den Beginn der Festsetzungsfrist für das Branntweinsteuerrecht nicht angewendet werden kann, weil die Branntweinabgaben im Inland bereits bei der Herstellung des Branntweins grundsätzlich unbedingt entstehen.

Zu Nummer 10 (§ 114)

In Absatz 1 wurde der Begriff „Monopoleinnahmen“ spezifiziert. Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Art.

Zu Nummern 10 a und 10 b (§§ 122 und 124)

Die Änderungen dienen der Angleichung an den Strafraumen der neuen Abgabenordnung.

Zu Nummern 11 Buchstabe b (§ 126)

Die Änderung dient der Angleichung an den allgemeinen Sprachgebrauch des Ersten Teils des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der neuen Abgabenordnung.

Zu Nummer 12 (§ 128)

In Absatz 1 konnte die Nennung der Nachfolgevorschrift des bisherigen § 397 RAO entfallen, da der entsprechende § 373 AO 1977 gemäß § 124 Abs. 2 BranntwMonG bei der Monopolhehlerei bereits unmittelbar anzuwenden ist.

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 128 Abs. 3 BranntwMonG konnte entfallen. Die Vorschrift ist bereits entsprechend durch Artikel 165 Nr. 6 b des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden.

Zu Nummer 13 a (§ 154)

Die Ergänzung dient der Angleichung an den Wortlaut anderer Verbrauchsteuergesetze (vgl. § 6 a Abs. 1 BierStG, § 8 Abs. 1 ZuckStG).

Zu Artikel 18**Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 7)**

Die Ergänzung dient der Angleichung an den Wortlaut anderer Verbrauchsteuergesetze (vgl. § 6 a Abs. 1 BierStG, § 8 Abs. 1 ZuckStG, § 7 Abs. 1 LeuchtmStG).

Zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 Abs. 2 SchaumwStG wurde neu gefaßt. Nummer 1 wurde an den Wortlaut entsprechender Vorschriften anderer Verbrauchsteuergesetze angepaßt (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 ZuckStG). Nummer 2 wurde neu eingefügt. Sie berücksichtigt, daß nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939) inländischer Schaumwein u. a. nur dann als „Qualitätsschaumwein“, „Sekt“ oder „Prädikatssekt“ bezeichnet werden darf, wenn er auf Antrag eine Prüfungsnummer erhalten hat. § 5 Abs. 1 Satz 3 Schaumwein-Branntwein-Verordnung sieht vor, daß dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für Schaumwein unentgeltlich eine Probe von vier Flaschen beizufügen ist. Da diese Proben nicht dem Konsum zugeführt werden, ist es gerechtfertigt, sie von der Besteuerung freizustellen. Die Regelung entspricht der bereits bisher geübten Handhabung.

Die bisherige Nummer 2 wurde inhaltlich unverändert Nummer 3.

Zu Artikel 20

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 21**Zu den Eingangsworten, zu Nummer 3 und Nummer 9 Buchstabe c (§§ 3 und 13)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 1 a (§ 2)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. In der Praxis wird bereits entsprechend verfahren.

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 3 und vor § 7)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung ist durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553) entbehrlich geworden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 6 LeuchtmStG konnte entfallen. Die Vorschrift ist bereits durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553) entsprechend geändert worden.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 7)

Die Änderung berücksichtigt die Streichung des § 7 Abs. 5 LeuchtmStG durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553).

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Änderung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 50 AO 1977. Sie stellt auf den durch das Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1553) geänderten Wortlaut des § 8 LeuchtmStG ab.

Zu Artikel 22**Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 6)**

Die Änderung entspricht der Änderung des Salzsteuergesetzes durch Artikel 15 Nr. 7 Buchstabe a. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 9)

Die Änderung dient der Anpassung an den Sprachgebrauch der neuen Abgabenordnung (vgl. § 210 Abs. 1 AO 1977).

Zu Artikel 23**Zu den Eingangsworten und zu Nummer 5 (§ 6)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 7 a Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)

Die Bestimmung in § 14 Abs. 1 MinÖStG über die Ordnungswidrigkeiten wurde an die Neufassung des § 5 MinÖStG angepaßt. Die Vorschrift soll jedoch nur gelten, soweit die Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgegeben wird, nicht dagegen, wenn bei der Selbstberechnung der Steuer Fehler unterlaufen.

Zu Nummer 7 a Buchstaben b und c und Nummer 7 b (§§ 14 Abs. 2 und 3, 14 a)

Die Änderungen stellen Verweisungen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf die neue Abgabenordnung um.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Änderungen stellen auf die durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 19. März 1975 (BGBl. I S. 721) geänderte Fassung des § 15 Abs. 2 MinÖStG ab. Der in § 5 Abs. 2 Nr. 3 MinÖStG (vgl. Nummer 8 Buchstabe nach a) gestrichene Halbsatz ist bereits durch ein früheres Mineralölsteuer-Änderungsgesetz gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 24**Zu den Eingangsworten und zu Nummer 10 a (§ 73)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummern 4 a, 4 b und 4 c (§§ 36, 39 und 40 a)

Die Änderungen dienen der Angleichung der Vorschriften an die neue Abgabenordnung.

Zu Artikel 25

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 26**Zu den Eingangsworten und zu Nummer 1 a (§ 229)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 327)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 327 Abs. 2 Nr. 2 LAG konnte entfallen. Die Angleichung ist durch die Änderung des § 327 LAG durch Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) entbehrlich geworden.

Zu Artikel 27**Zu Nummer vor 1 (§ 9)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 27 a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an die neue Abgabenordnung.

Zu Artikel 29

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG konnte entfallen. Da das Verwaltungsverfahrensgesetz gleichzeitig mit der neuen Abgabenordnung am 1. Januar 1977 in Kraft tritt, ist die Angleichung bereits unmittelbar im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgenommen worden.

Zu Artikel 31

Die Änderung des Eingangssatzes ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 33

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 34

In Artikel 34 und in den Artikeln 34 a, 34 b, 43, 46, 48, 50 a, 52, 53, 55, 56, 58, 62, 68, 70, 71 und 76 werden die Auskunfts- und Beistandspflichten der Abgabenordnung für besonders schwere Steuerstraftaten vorgesehen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des durch sie verursachten Schadens mit den in § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstaben a und b AO 1977 aufgeführten Straftaten vergleichbar sind. Ebenso wie bei Artikel 45 kann auch hier nicht davon ausgegangen werden, daß die hoheitlichen Interessen, die die betreffende Behörde wahrnimmt, gegenüber der Strafverfolgungspflicht des Staates höherrangig sind. Vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen und der für ihn handelnden Personen verdienen keinen Schutz. Daher sind die Behörden hier ebenso zur Anzeige gegenüber den Finanzbehörden verpflichtet, wie die Finanzbehörden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nach § 30 Abs. 5 AO 1977.

Zu Artikel 34 a

Zu Nummer 1 Buchstabe a und c (§ 3 a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Durch Buchstabe c werden die bisherigen Verweisungen auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung auf die neue Abgabenordnung umgestellt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 a Abs. 1 Satz 5)

Satz 5 konnte im Hinblick auf die in § 3 a Abs. 2 BzBIG aufgenommene Regelung der Verjährung (vgl. Buchstabe d) als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 3 a Abs. 2)

Die Ergänzungen dienen der Anpassung an die geänderten Verjährungsvorschriften der Abgaben-

ordnung. Dementsprechend wird nunmehr auch in § 3 a Abs. 2 BzBIG zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung unterschieden.

Zu Nummer 2

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 34 b

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 35

Die Änderung des Eingangssatzes ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 36

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Angleichung an § 51 AO 1977.

Zu Artikel 36 a

§ 1 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes wurde neu gefaßt. Nach der bisherigen Fassung des § 1 Abs. 2 des Auswandererschutzgesetzes bedürfen Vereinigungen, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen, keiner Erlaubnis zur Auswandererberatung, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Die Gemeinnützigkeit wurde von den Finanzbehörden ausschließlich unter steuerlichen Gesichtspunkten geprüft und festgestellt, ohne daß dabei Gesichtspunkte des Auswanderungsrechts berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind Zweifel aufgetreten, ob sie als Kriterium für den Verzicht auf die Erlaubnis zur Auswandererberatung geeignet sind. Das Merkmal der Anerkennung als gemeinnützig ist daher fallengelassen worden.

Zu Artikel 37

Die Änderung des Eingangssatzes ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 37 a

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an die neue Abgabenordnung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung soll der prämierechtliche Ehegattenbegriff, bei dem es nach geltendem Recht nicht auf die unbeschränkte Steuerpflicht ankommt,

an den einkommensteuerlichen Ehegattenbegriff (§ 26 Abs. 1 EStG) angepaßt werden. Eine entsprechende Anpassung war bereits im Entwurf eines Spar-Prämiengesetzes 1975 (Artikel 3 des Dritten Steuerreformgesetzes – Drucksache 7/1470) vorgesehen. Die Vorschrift gehört zu der technischen Reform der Sparförderung, die in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr verabschiedet wird. Die Anpassung des prämierechtlichen Ehegattenbegriffs sollte aber aus haushaltsmäßigen Gründen nicht mehr länger zurückgestellt werden. Die Änderung hat insbesondere für die Behandlung von verheirateten ausländischen Gastarbeitern Bedeutung, deren Ehegatte im Heimatland geblieben ist.

Die vorgesehene Änderung führt zu Prämienminderungen.

Zu Nummer 3 Buchstaben a bis c und zu Nummer 4 (§§ 4 und 5)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der in § 8 Abs. 1 WoPG (vgl. Nummer 5 Buchstabe b) getroffenen Regelung über die Anwendung der Abgabenordnung auf die Wohnungsbauprämie. Als Folge dieser Regelung konnte § 4 Abs. 2 Satz 3 WoPG (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) und § 5 Abs. 4 WoPG (vgl. Nummer 4) gestrichen werden. Die Änderungen unter Nummer 3 Buchstaben b und c dienen der Angleichung an die Neufassung des § 8 Abs. 1 WoPG.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 4 Abs. 5)

Durch die Neufassung von § 4 Abs. 5 WoPG soll die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter im Prämienverfahren an die neue Zuständigkeitsregelung angepaßt werden, wie sie im Rahmen der Einkommensteuerreform für den Lohnsteuer-Jahresausgleich getroffen worden ist. Auch diese Anpassung war bereits im Entwurf eines Sparprämiengesetzes 1975 (Artikel 3 des Dritten Steuerreformgesetzes – Drucksache 7/1470) vorgesehen. Sie ist Teil der technischen Reform der Sparförderung, die in dieser Legislaturperiode voraussichtlich nicht mehr verabschiedet werden wird. Die Anpassung der prämierechtlichen Zuständigkeitsregelung sollte jedoch aus Gründen der verwaltungsmäßigen Praktikabilität nicht weiter zurückgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 8)

§ 8 WoPG wurde neu gefaßt.

Nach Absatz 1 sind auf die Wohnungsbauprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe anzuwenden. Es wurde klargestellt, daß die §§ 108 Abs. 3, 109 und 163 AO 1977 nicht anzuwenden sind. Anwendbar ist jedoch die Erlaßvorschrift des § 227 AO 1977.

Absatz 2 bestimmt, daß auf die Wohnungsbauprämie die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abga-

benordnung entsprechend anzuwenden sind. Die anzuwendenden Vorschriften wurden im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG im einzelnen aufgezählt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 1 Satz 1 WoPG.

In Absatz 4 wurde der Inhalt des bisherigen § 8 Abs. 2 WoPG übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften.

Zu Artikel 37 b

Die Änderung dient der Angleichung der Vorschrift an die neue Abgabenordnung.

Zu Artikel 38

Die Änderungen der Verweisungen auf die AO 1977 sind redaktioneller Art. Im übrigen wurde die Vorschrift in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung übernommen.

Zu Artikel 39

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Rechtsberatungsgesetzes konnten entfallen. Sie sind durch die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes durch Artikel 10 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) überholt.

Zu Artikel 39 a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an die neue Abgabenordnung.

Zu Artikel 40

Zu Nummer 3 (§ 28)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung konnte entfallen, da § 28 FGO bereits durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 7 (§§ 45, 99 und 100)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie berücksichtigt, daß § 105 Abs. 4 FGO bereits durch das Gesetz zur Änderung verfahrensprozessualer Vorschriften an die neue Abgabenordnung angepaßt worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 46)

Die im Entwurf vorgesehene Änderung konnte entfallen; sie ist durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsprozessualer Vorschriften überholt.

Zu Nummer 13 (§ 62)

Die Änderung dient der Anpassung an § 80 Abs. 6 Satz 2 AO 1977.

Die im Entwurf unter Buchstabe b vorgesehene Änderung von Absatz 2 Satz 2 konnte entfallen. Die Angleichung der Vorschrift ist durch die Änderung der Finanzgerichtsordnung durch Artikel 4 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) entbehrlich geworden.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 69)

§ 69 Abs. 2 Satz 2 FGO wurde an den Wortlaut des § 361 Abs. 2 Satz 2 AO 1977 angeglichen.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 110)

Die Änderung dient der Anpassung an den Sprachgebrauch der neuen Abgabenordnung.

Zu Nummern 23 und 24 (§§ 111 und 112)

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen konnten entfallen. Die §§ 111, 112 FGO sind bereits durch Artikel 4 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) aufgehoben worden.

Zu Nummer 25 (§ 139)

Die im Entwurf vorgesehene Angleichung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 139 Abs. 3 Satz 1 FGO durch Artikel 4 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) aufgehoben worden.

Zu Nummer 27 (§ 158)

Die Änderung dient der Angleichung an § 180 VwGO i. d. F. des § 97 Nr. 3 VwVfG.

Zu Artikel 40 a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an die neue Abgabenordnung.

Zu Artikel 41**Zu Nummer 1 a (§ 39)**

Die Praxis hat in den letzten Jahren ein weiteres Verfahren zur Rationalisierung der Inventur, nämlich die sog. geschichtete Stichprobeninventur ent-

wickelt, die zum Teil bereits angewandt wird. Es bestehen jedoch Zweifel, ob dieses Verfahren, das von der körperlichen Erfassung aller Gegenstände absieht, nach geltendem Recht zulässig ist. Der neue § 39 Abs. 2 a HGB trägt dem Bedürfnis der Praxis nach weiterer Rationalisierung der Inventur Rechnung und beseitigt diese Zweifel. Bei der Aufstellung des Inventars soll der Kaufmann in Zukunft den Bestand der Vermögensgegenstände auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermitteln können.

Das Verfahren der sog. geschichteten Stichprobeninventur erfordert im einzelnen vor allem eine sinnvolle Bildung von „Schichten“ (Gruppen) von Gegenständen, deren Mittelwert durch Stichproben festgestellt wird, sowie die Festlegung eines Stichprobenplans für die einzelnen Schichten, welcher der unterschiedlichen Dichte (Menge) dieser Schichten Rechnung trägt.

Die Neuregelung ist nicht auf ein bestimmtes mathematisch-statistisches Verfahren zugeschnitten. Es sollen vielmehr alle den gesetzlichen Anforderungen genügenden Verfahren zugelassen werden. Zulässig sind jedoch nur Verfahren, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen (Satz 2). Damit wird einer Forderung Rechnung getragen, die allgemein für alle Verfahren bei der Aufstellung des Inventars verbindlich ist (vgl. z.B. § 39 Abs. 3 HGB). Nach Satz 3 muß gesichert sein, daß der Genauigkeitsgrad einer Stichprobeninventur dem einer körperlichen Bestandsaufnahme entspricht. Die als Vergleichsmaßstab dienende körperliche Bestandsaufnahme muß – wie auch sonst in den §§ 38 ff. HGB – vollständig sein.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Die Änderung konnte entfallen, nachdem die Vorschrift durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in dem vom Ausschuss vorgesehenen Sinne geändert worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 43)

Die Ergänzung dient der Anpassung an § 146 Abs. 5 AO 1977.

Zu Nummer 6 (§ 47 a)

Die Änderung dient der Angleichung an § 147 Abs. 5 AO 1977.

Zu Artikel 42

Die Änderung des Eingangssatzes ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 43

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 43 a

Die Änderung dient der Umstellung der Verweisungen auf die §§ 17 und 18 StAnpG und die Gemeinnützigkeitsverordnung auf die §§ 51 bis 68 AO 1977.

Zu Artikel 44

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 61 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung konnte entfallen. Die Vorschrift ist bereits entsprechend durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) geändert worden.

Zu Artikel 45

Die vom Regierungsentwurf abweichende Aufnahme des eingeschränkten Verwertungsverbotes trägt der besonderen Bedeutung der Kartellbehörden Rechnung. Die Einschränkung berücksichtigt, daß bei besonders schweren Steuerstraftaten ähnlich wie bei der Regelung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstaben a und b sowie Absatz 5 AO 1977 ein Schutzbedürfnis des Betroffenen nicht besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist in den Fällen gegeben, die mit § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstaben a und b AO 1977 nach ihrem kriminellen Unrechtsgehalt vergleichbar sind. Davon wird auszugehen sein, wenn bei Unterbleiben der Anzeige bzw. der Verwertung die Gefahr bestünde, daß angesichts der Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch die Tat verursachten Schadens schwere Nachteile für das allgemeine Wohl eintreten würden.

Vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen und der für ihn handelnden Personen verdienen keinen Schutz. Daher sind die Kartellbehörden hier zur Anzeige gegenüber den Finanzbehörden ebenso verpflichtet, wie die Finanzbehörden gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nach § 30 Abs. 5 AO 1977.

Zu Artikel 45 a

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Umstellung der Verweisungen auf die §§ 17 und 18 StAnpG und die Gemeinnützigkeitsverordnung auf die Nachfolgevorschriften in der neuen Abgabenordnung.

Zu Artikel 46

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 47

Da die Vorschrift zum Bereich der Sicherstellungsgesetze gehört, wurde sie materiell in der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung übernommen; die Änderung sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Artikel 48

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 49

Die Änderungen berücksichtigen die durch die Neufassung des Investitionszulagengesetzes vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 528) geänderte Paragraphenfolge des Investitionszulagengesetzes.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Anwendbarkeit der Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten auf die Investitionszulage ergibt sich nunmehr aus dem durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität neu eingefügten § 5 a Inv-ZuLG. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (neu) (§ 5 a)

Die Änderung dient der Anpassung des § 5 a Inv-ZuLG an die AO 1977.

Zu Artikel 50

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 50 a

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 52

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 53

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 54

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 47.

Zu Artikel 55

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 56**Zu den Eingangsworten**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 57

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 57 a**Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 4)

Die Änderungen beruhen auf denselben Erwägungen wie beim Wohnungsbau-Prämiengesetz. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Artikel 37 a Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe d.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 4)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der Anpassung an § 3 Abs. 4 WoPG.

Zu Nummern 2 Buchstaben a, c und d und 3 (§§ 3 und 4)

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der in dem neuen § 5 b SparPG (vgl. Nummer 4) geregelten Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung auf das Spar-Prämiengesetz. Als Folge dieser Regelung konnte § 3 Abs. 2 Satz 4, Abs. 7 und 8 SparPG (vgl. Nummer 2 Buchstaben a und d) sowie § 4 Abs. 3 Satz 2 SparPG (vgl. Nummer 3) gestrichen werden. Die Änderung unter Nummer 2 Buchstabe c dient der Angleichung an den neu eingefügten § 5 b SparPG Abs. 1 (vgl. Nummer 4).

Zu Nummer 4 (§ 5 b)

§ 5 SparPG wurde neu eingefügt. Er regelt die Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung auf die Sparprämie.

Nach Absatz 1 sind auf die Sparprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe anzuwenden. Es ist klargestellt worden, daß die §§ 108 Abs. 3, 109 und 163 AO 1977 nicht anzuwenden sind. Anwendbar ist jedoch die Erlaßvorschrift des § 227 AO 1977.

Absatz 2 bestimmt, daß auf die Sparprämie die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind. Die anzuwendenden Vorschriften sind im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG im einzelnen aufgezählt worden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 7 Satz 1 SparPG.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 8 SparPG.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Die Änderung des Absatzes 1 regelt den Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften.

Absatz 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 58

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34. Da im Landwirtschaftsgesetz gegenwärtig keine Auskunftspflichten der Landwirte bestehen, findet § 7 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz des Landwirtschaftsgesetzes auf die von den Landwirten freiwillig gemachten Angaben keine Anwendung.

Zu Artikel 59

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 47.

Zu Artikel 60

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34. Die gegenüber dieser Vorschrift geänderte Anpassung beruht auf redaktionellen Gründen.

Zu Artikel 61

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des § 7 Abs. 9 des Mühlengesetzes ist entbehrlich geworden, da die Abgaben nach dem Mühlengesetz nur bis zum 31. Dezember 1975 erhoben worden sind.

Zu Artikel 62

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 63

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 64**Zu den Eingangsworten**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (§ 31)

Die Änderung paßt die durch das Erste Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität neu gefaßte Vorschrift an die AO 1977 an.

Zu Artikel 65

Die Änderung der Eingangsworte ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 66**Zu den Eingangsworten und zu Nummer 1 Buchstabe d (§ 3)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 5 a)

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie entspricht inhaltlich der unter Nummer 4 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Bergmannsprämien.

§ 5 a des Gesetzes über Bergmannsprämien regelt die Anwendung von Vorschriften der Abgabenordnung auf die Bergmannsprämie.

Nach Absatz 1 sind auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe anzuwenden. Es wurde klargestellt, daß § 163 AO 1977 nicht anzuwenden ist. Anwendbar ist jedoch die Erläßvorschrift des § 227 AO 1977.

Absatz 2 bestimmt, daß auf die Bergmannsprämie die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind. Die anzuwendenden Vorschriften sind im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG im einzelnen aufgezählt worden.

Zu Artikel 66 a**Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1)**

§ 13 Abs. 1 3. VermBG wurde neu gefaßt. Nach der Vorschrift sind auf die Arbeitnehmer-Sparzulage die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe anzuwenden. Es wurde klargestellt, daß § 163 AO 1977 nicht anzuwenden ist. Anwendbar ist jedoch die Erläßvorschrift des § 227 AO 1977.

Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 2)

Der neu eingefügte Absatz 2 bestimmt, daß auf die Arbeitnehmer-Sparzulage die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind. Die anzuwendenden Vorschriften sind im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG im einzelnen aufgezählt worden.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 3 und 4 neu)

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 (vgl. Nummer 2) bedingt.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 4 alt)

Absatz 4 konnte als Folge der zu Nummer 1 vorgesehenen Änderung als entbehrlich gestrichen werden.

Zu Artikel 67

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 47.

Zu Artikel 68

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 69

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 70

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 71

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 72**Zu den Eingangsworten**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 44)

Die Änderung dient der Angleichung an § 51 AO 1977.

Zu Artikel 72 a

Die in § 1 und § 2 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes enthaltenen Bezugnahmen auf die steuerrechtlichen Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ sind im Hinblick auf die Definition dieser Begriffe in § 30 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches, die auch für das Kindergeldrecht gelten, als entbehrlich gestrichen worden.

Zu Artikel 73

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 74**Zu den Eingangsworten und zu Nummer 1 (§§ 58, 59 und 68)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 78)

Die Änderung unter Buchstabe a) berücksichtigt, daß durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) an die Stelle des Offenbarungseides die eidesstattliche Versicherung getreten ist.

Die Änderung unter Buchstabe b) entspricht der im Entwurf unter Nummer 2 vorgesehenen Änderung.

Zu Artikel 75

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 47.

Zu Artikel 76

Vgl. die Erläuterungen zu Artikel 34.

Zu Artikel 77**Zu Nummern 2, 5, 7, 8, 9, 10 und 11**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 78**Zu Nummern 1, 5, 8, 17, 19, 24 und 25**

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 79**Zu § 3**

§ 3 des Entwurfs wurde erweitert und in fünf Paragraphen aufgliedert.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß neben der Abgabenordnung auch die Übergangsvorschriften des Artikels 79 für die Grunderwerbsteuer und die Feuerschutzsteuer gelten. Satz 2 ist auf Vorschlag des Bundesrates angefügt worden. Absatz 2 wurde neu gefaßt. Er berücksichtigt die Übernahme der einzelnen Vorschriften des Entwurfs in die neu eingefügten §§ 3 a und 3 d. Zusätzlich wird bestimmt, daß die neuen Grunderwerbsteuervorschriften des Bundes weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt lassen. Eine entsprechende Regelung enthält auch § 77 des Städtebauförderungsgesetzes.

Zu § 3 a

Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs.

Zu § 3 b

Die Vorschrift ist neu eingefügt worden. Die Absätze 1 bis 4 regeln in Anlehnung an die Vorschriften des § 189 b RAO die Verpflichtung der Urkundspersonen, grunderwerbsteuerlich relevante Vorgänge anzuzeigen. In Absatz 2 wurde klargestellt, daß die Anzeigepflicht auch für bestimmte Anteilsübertragungen gilt, die grunderwerbsteuerlich von Bedeutung sein können. Diese Regelung ist nicht neu; sie war bereits in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g und h der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30. März 1940 enthalten und besteht in allen Ländern – zum Teil durch Übernahme in das Grunderwerbsteuergesetz – fort.

Absatz 5 regelt, welches Finanzamt im Sinne der Vorschriften über die Anzeigepflichten zuständig ist.

Zu § 3 c

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 189 c RAO die sogenannte Urkundensperre. Sie berücksichtigt verschiedene – bisher nach Landesrecht – gewährte Erleichterungen. Während nach dem alten Reichsrecht die Urkundspersonen die Urkunden über anzeigepflichtige Rechtsvorgänge erst aushändigen durften, wenn das Finanzamt den Eingang der Urkunde bestätigt oder sich mit ihrer Aushändigung einverstanden erklärt hatte, soll es künftig ausreichen, daß die Urkundsperson ihrer Anzeigepflicht genügt hat.

Zu § 3 d

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Entwurfs.

Zu §§ 4 und 5

Die im Entwurf vorgesehenen Übergangsregelungen konnten entfallen. Die Vorschriften sind bereits durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509) als §§ 11 und 12 in das Steuerberatungsgesetz aufgenommen worden.

Zu § 7

Da die Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten der neuen Abgabenordnung insgesamt für die Steuerpflichtigen günstiger sind, hat der Ausschuß Absatz 2 des Entwurfs als entbehrlich gestrichen.

Zu § 8

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Satz 2 wurde neu angefügt. Er bestimmt, welche Verjährungsvorschriften für Ansprüche gelten, die vor Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung entstanden sind.

Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs wurde als entbehrlich gestrichen. Der Regelung lag die Annahme des gleichzeitigen Inkrafttretens des Zweiten Steuerreformgesetzes und der Abgabenordnung zum 1. Januar 1974 zugrunde.

Zu § 9

§ 9 wurde entsprechend einer Anregung des Bundesrates neu gefaßt.

Zu § 12

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie der neuen Abgabenordnung.

Zu § 13

Die in Absatz 2 enthaltene Regelung wurde auf alle über den 31. Dezember 1976 hinausgehenden zinslosen Stundungen ausgedehnt.

Zu §§ 14, 15

Die in den Vorschriften enthaltenen Umstellungsfristen wurden entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates bis zum 31. Dezember 1979 verlängert. Die im Eingangssatz des § 15 vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 16

Absatz 1 wurde neu gefaßt. Die Regelung stellt sicher, daß bei Verwaltungsakten, die vor dem 1. Januar 1977 wirksam geworden sind, sich nach dem 31. Dezember 1976 die Art des Rechtsbehelfs nach neuem Recht bestimmt und daß nach den gleichen Verfahrensvorschriften entschieden wird, gleichgültig ob ein Rechtsbehelf während der Gültigkeit der alten oder der neuen Vorschriften eingelegt wird.

Zu § 16 a

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie soll verhindern, daß Land- und Forstwirte noch vor dem Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung allein deshalb buchführungspflichtig werden, weil sie ihren Gewinn auf der Grundlage der erhöhten Ansätze des § 13 a EStG zu ermitteln haben.

Bonn, den 23. Juni 1976

Meinike (Oberhausen) Eilers (Wilhelmshaven)

Berichterstatler

Zu Artikel 81

Absatz 2 wurde neu gefaßt.

Die Verbrauchsteuergesetze, das Gesetz über das Branntweinmonopol und das Zündwarenmonopolverordnungsgesetz bedürfen mit Ausnahme des Biersteuergesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die in den Artikeln 11 bis 23 vorgesehenen Änderungen dieser Gesetze enthalten ebenfalls keine zustimmungsbedürftigen Vorschriften. Durch die vorgesehene Regelung soll klargestellt werden, daß auch die Rechtsverordnungen auf Grund der neu in diese Gesetze eingefügten Ermächtigungen nicht nach Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Da das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung insgesamt der Zustimmung des Bundesrates bedarf, könnten Zweifel darüber bestehen, ob die genannten Rechtsverordnungen im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1968 (BVerfGE 24, 184 [194 ff.]) zustimmungsbedürftig sind. Die genannte Entscheidung ist jedoch auf Artikelgesetze, die Änderungen zu verschiedenen, sachlich nicht zusammenhängenden Gesetzen nur gesetzestech-nisch in einem Gesetz zusammenfassen, kaum anwendbar, weil hier die Normen des Gesetzes und die auf Grund einer in ihm enthaltenen Ermächtigung ergangenen Verordnung keine Einheit bilden. Die vorgesehene Regelung hat daher deklaratorischen Charakter, erscheint aber zur Vermeidung von Zweifelsfragen angebracht.

Zu Artikel 81 a

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung geänderten Gesetze.

Zu Artikel 83

Absatz 1 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Januar 1977 in Kraft tritt.

Absatz 2 enthält vor allem Ermächtigungsnormen, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollen, damit von der Ermächtigung möglichst rechtzeitig Gebrauch gemacht werden kann.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Liquiditäts-Konsortialbank GmbH von ihrer Gründung an von der Vermögensteuer befreit ist.